

91

**Gesetz
zur Änderung des Landstraßenausbaugesetzes
Vom 17. Dezember 1987**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landstraßenausbaugesetzes

Das Landstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG).“
2. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1

(1) Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände wird ein Landesstraßenbedarfsplan aufgestellt, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie der Verkehrsentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfaßt die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Landesstraßenbedarfsplan durch Gesetz fortgeschrieben.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Nach der jeweiligen Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans legt der für das Straßenwesen zuständige Minister den Landesstraßenausbauplan dem Verkehrsausschuß des Landtags zur Herstellung des Benehmens vor.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

(1) Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind insbesondere folgende allgemeine Ziele zu verfolgen:

1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger, wobei den öffentlichen Verkehrsträgern der Vorrang gebührt,
2. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs,
3. die Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere durch Schutz vor Lärm und Abgasen sowie durch Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers, der Natur, der Landschaft und der Denkmäler,
4. die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ortslagen durch den stadtverträglichen Bau von Umgehungen und durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten.

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bau neuer Straßen in den Fällen, in denen nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Nutzung oder der Ausbau vorhandener Verkehrswege ausscheiden,

2. Bau von Ortsumgehungen in den Fällen, in denen in Abstimmung mit städtebaulichen Planungen ein ausreichender Entlastungseffekt und insgesamt eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen erreicht werden können,
3. Ausbau vorhandener Straßen in den Fällen, in denen die angestrebten Verbesserungen mit dem Ausbau verbundene Nachteile, insbesondere für Natur und Landschaft oder die vorhandene Bebauung, wesentlich überwiegen,
4. Anlage von Rad- und Gehwegen und
5. Rückbau oder Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen.“
5. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

Der für das Straßenwesen zuständige Minister berichtet dem Landtag jährlich über den Fortgang bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.“

7. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfsplG) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 347) wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei werden das Wort „Landstraße“ jeweils durch das Wort „Landesstraße“, die Wörter „Landstraßenbedarfsplan“ und „Bedarfsplan“ jeweils durch das Wort „Landesstraßenbedarfsplan“ und das Wort „Landstraßenausbauplan“ jeweils durch das Wort „Landesstraßenausbauplan“ ersetzt. Die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ist jeweils durch die Bezeichnung „der für das Straßenwesen zuständige Minister“ zu ersetzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel